

Satzung

des Vereins

DJK Westfalia Welper e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen DJK Westfalia Welper e.V.

Er hat seinen Sitz in Hattingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine unangemessenen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft / Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§4 Mitgliedschaft / Verlust

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied, das grob gegen die Satzung verstößt, kann nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen, wenn dieses mit Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich, der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

§5 Beiträge / Geschäftsjahr

Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit als Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Beitrages erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Weiter muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorstandes in Textform (per Mail oder Post) oder durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und wählt vorab einen Protokollführer.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitgliedern dies beantragt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Versammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen will, ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der katholischen Kirchengemeinde Welper mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere der Förderung des Sports zugutekommen soll.

Hattingen, den 24.11.2015

Unterschriften


